

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 1 KR 6/08 S**

L 4 AR 154/07 KR (Sächsisches LSG)  
S 25 KR 243/07 (SG Dresden)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

AOK PLUS - Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen,  
Sternplatz 7, 01067 Dresden,

Beklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. November 2008 durch den  
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Dr. K r e t s c h m e r und  
Dr. H a u c k  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Sächsischen Landessozial-  
gerichts vom 4. September 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

### G r ü n d e :

- 1 Das Sächsische Landessozialgericht hat mit Beschluss vom 4.9.2007 das Ablehnungsgesuch der Klägerin gegen die Vorsitzende der 25. Kammer des Sozialgerichts Dresden, Richterin am Sozialgericht Koppen, als unbegründet abgelehnt und, soweit sich das Ablehnungsgesuch gegen das gesamte Sozialgericht Dresden richtet, es als unzulässig verworfen. Hiergegen hat die Klägerin mit Schreiben vom 30.10.2008 beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde ist nicht statthaft und daher als unzulässig zu verwerfen. Gemäß § 177 SGG können Entscheidungen des LSG - von den hier nicht einschlägigen Ausnahmen nach § 160a Abs 1 SGG und § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgericht abgesehen - nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Deshalb kommt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts nicht in Betracht.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf analoger Anwendung des § 193 SGG.

